

# **Verein der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums e. V.**

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Benrath.

## **§ 2**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Sein oberstes Ziel ist es, die Interessen des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums materiell und ideell zu fördern.

(3) Dieser Zweck soll erreicht werden

- a. Durch Gedankenaustausch und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen der Schulgemeinde, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule und kommunaler Öffentlichkeit.
- b. Durch die Bereitstellung von Mitteln zur Erhaltung des Gymnasiums und zur Verbesserung
  - der unterrichtlichen Bedingungen aller Fächer,
  - der außerunterrichtlichen schulischen Aktivitäten,
  - der Präsentation der Schule in der Öffentlichkeit,
  - der Ausstattung des Schulgebäudes, der Schulanlage sowie für Zwecke der Verwaltung.
- c. Durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Förderung von Begabungen.

## **§ 3**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler,
- Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums
- ehemalige Schülerinnen und Schüler,
- andere natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

(2) Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Schule, ihre Schülerinnen und Schüler oder den Verein gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch besteht für sie keine Beitragspflicht.

## **§ 5**

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der hierüber durch Beschluss entscheidet. Wird der Antrag abgelehnt, so beschließt über den Aufnahmeantrag die nächste Mitgliederversammlung endgültig in geheimer Abstimmung. Auf Begründung einer Ablehnung besteht kein Anspruch.

## § 6

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären. Eine Kündigung via Email ist nur gültig, wenn sie schriftlich ggf ebenfalls via Email- schriftlich bestätigt wird.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand; er ist zulässig aus wichtigem Grund insbesondere wenn ein Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen zahlungsrückständig ist oder trotz Abmahnung gegen den Vereinszweck verstößt oder sich sonst der Mitgliedschaft grob unwürdig erweis. Im letzteren Fall bedarf es keiner Abmahnung. Der Vorstand hat vor einer Beschlussfassung dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Ein Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit kurzer schriftlicher Begründung bekanntzugeben. Hiergegen besteht das Recht zum Einspruch an die Mitgliederversammlung, der binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzulegen und gleichzeitig schriftlich zu begründen ist. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Auszuschließende Anspruch auf rechtliches Gehör; sein Recht kann nur von ihm persönlich ausgeübt werden. An der Beratung und Abstimmung über den Ausschluss nimmt das Mitglied nicht teil. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 7

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest. Dieser bedarf der einfachen Mehrheit. Im Geschäftsjahr des Beitritts und des Austritts ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

## § 8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9

(1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der jeweilige Leiter der Schule.

(2) Die Vertretungsberechtigung soll immer von zwei Vorständen gemeinsam erfolgen, wobei gewährleistet sein muss, dass die Schulleitung eine der Vertretenden ist.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem stellvertretenden Leiter des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl eines Vorstandes im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einstimmig eine Zuwahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse und die Vorstandsbeschlüsse aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind; darunter der erste oder zweite Vorsitzende und ein weiteres Mitglied, das nicht dem Lehrerkollegium angehört. Der Vorstand entscheidet mit einfacher

Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten bzw. zweiten Vorsitzenden.

(7) Über die Verwendung der Beiträge und der Spenden entscheidet der Vorstand im Rahmen des in § 2 festgelegten Verwendungszwecks unter Beachtung der verbindlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(8) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig; dem Vorstand sollen nicht mehr als zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums angehören.

(9) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen hinzuziehen, die bei der Behandlung anstehender Fragen beratend oder unterstützend mitwirken können.

#### § 10

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten; sie gibt insbesondere die Richtlinien zur Erreichung der Vereinsziele. Es obliegt ihr vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands,
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Schuljahres durch den ersten Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, durch den zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer, papierloser Form zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor dem Termin an den Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzungen zur Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend sind.

(4) Für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder erschienen sind. Zur Wirksamkeit eines Abänderungsbeschlusses bedarf es einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5) Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Zur Wirksamkeit ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist; die Einberufung kann bereits vorsorglich mit der Einberufung zur vorausgehenden (beschlussunfähigen) Mitgliederversammlung verbunden werden und für den gleichen Tag zu späterer Terminstunde erfolgen.

§ 11

(1) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand, jedoch kann die Mitgliederversammlung mit ihrer Mehrheit eine anderweitige Abstimmungsart, zum Beispiel öffentliche, geheime oder schriftliche Abstimmung, beschließen. Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung insoweit kein Stimmrecht, als über Angelegenheiten beschlossen werden soll, die sie oder ihre Kinder betreffen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.

§ 12

Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes führt der Schriftführer ein Protokoll, aus welchem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der Anwesenden, der Gang der Versammlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterschrieben. Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

§ 13

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Düsseldorf mit der Auflage, es unverzüglich und ausschließlich im Sinne der Zwecke des bisherigen Vereins zu verwenden.

(2) Bei Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 14

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt regelmäßig zum 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 15

Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Amtsgericht anlässlich der Eintragung oder von der Finanzbehörde zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden.

Düsseldorf-Benrath, den 22.11.2010

gez. Ohm

gez. Vogelsang